

## **BGer 2C\_122/2016 vom 4. Februar 2016**

Bundesgericht, 2016-02-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_122\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_122_2016)

FR: TF 2C\_122/2016 du 4 février 2016

IT: TF 2C\_122/2016 del 4 febbraio 2016

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_ (1968; Kosovare) reiste anfangs 1990 in die Schweiz ein. Zuletzt war er im Besitz einer Niederlassungsbewilligung. Am 10. Februar 2010 teilte die Einwohnerkontrolle Othmarsingen dem Migrationsamt des Kantons Aargau mit, A. \_\_\_\_\_ sei am 31. Januar 2009 mit unbekanntem Ziel weggezogen. Am 13. September 2013 ersuchte dieser um eine Kurzaufenthaltsbewilligung für den Kanton Zürich; dabei gab er an, dass er sich bis 2009 in der Schweiz aufgehalten habe und am 11. September 2013 vom Kosovo wieder zugezogen sei. Am 5. Mai 2014 ersuchte er um Verlängerung seiner Niederlassungsbewilligung bzw. diese ihm zu belassen. Am 8. Oktober 2014 stellte das Migrationsamt des Kantons Zürich fest, dass die Niederlassungsbewilligung A. \_\_\_\_\_s erloschen sei und wies sein Gesuch vom 13. September 2013 ab. Sowohl die Sicherheitsdirektion als auch das Verwaltungsgericht (23. Dezember 2015) wies das Rechtsmittel ab.

#### **E. 2**

Die Beschwerde ist offensichtlich unzulässig und enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung, weshalb der Präsident im vereinfachten Verfahren unter kurzer Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 3 BGG) entscheidet.

Nach Art. 34 Abs. 1 AuG wird die Niederlassungsbewilligung unbefristet und ohne Bedingungen erteilt. Verlässt ein Ausländer die Schweiz ohne sich abzumelden, so erlischt die Niederlassungsbewilligung nach sechs Monaten. Auf Gesuch hin könnte diese während vier Jahren aufrechterhalten werden (Art. 61 Abs. 2 AuG). Dies hat der Beschwerdeführer - wie die Vorinstanz willkürfrei festgehalten hat - unterlassen, weshalb die Niederlassungsbewilligung spätestens Ende 2009 erloschen ist. Deren Wiedererteilung bzw. deren Erteilung aus wichtigen Gründen ist zwar möglich, doch handelt es sich um Ermessensbewilligungen ("kann": Art. 34 Abs. 2 und 3 AuG) - wie dies auch für die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 18 ff. AuG zutrifft. Dem Beschwerdeführer steht somit kein

Anspruch auf Aufenthalt zu. Das Rechtsmittel der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist deshalb unzulässig ( Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG ). Hingegen wäre die subsidiäre Verfassungsbeschwerde möglich, mit welcher nur die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden kann ( Art. 116 BGG ), was der Beschwerdeführer

präzise vorzubringen und zu begründen hätte (Art. 117 i.V.m. 106 Abs. 2 BGG; BGE 137 II 305 E. 3.3 S. 310 f.), aber in casu unterlassen hat. Insofern liegt u.a. auch das für eine Verfassungsbeschwerde erforderliche rechtlich geschützte Interesse (vgl. BGE 133 I 185 ff.) nicht vor.

### **E. 3**

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.